

# Bekanntmachung

951/1-42/Ga



GEMEINDE GAUTING

## Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Jahr 2026

Gauting, den 15.01.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Gauting hat mit Beschluss vom 10.12.2024 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 580 % und der Grundsteuer B auf 580 % für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ergibt sich damit keine Änderung, sodass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheidserteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 01.09.2005 (BGBl S. 2676) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt im Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

am 15.08.2026, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt, am 15.02. und 15.08.2026 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01.07.2026 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Direktor

Rathaus

2026

15.01.2026

15.01.2026

15.01.2026

15.01.2026

15.01.2026

15.01.2026

15.01.2026

15.01.2026

15.01.2026

15.01.2026

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe Nr. 1) oder unmittelbar **Klage** erhoben werden (siehe Nr. 2).

**1. Wenn Widerspruch eingelegt wird**

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Gemeinde Gauting  
Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting,**

**2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird**

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**

Postfachanschrift:  
**Postfach 20 05 43, 80005 München,**

Hausanschrift:  
**Bayerstraße 30, 80335 München**

zu erheben.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Widerspruchs (siehe Nr. 1) ist schriftlich, zur Niederschrift, elektronisch oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Erhebung einer Klage (siehe Nr. 2) ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

  
Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

Angeheftet am: 15.01.2026  
Abgenommen am: 16.02.2026